

**Promotionsordnung
für die
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth**

vom 15. September 2017

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten
- § 3 Promotionskommission

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

- § 4 Annahme zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen des Promotionsprüfungsverfahrens, statistische Erfordernisse
 - § 5 Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur rechtswissenschaftlichen Promotion
 - § 6 Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion
 - § 7 Betreuung, Betreuungsvereinbarung, Dissertation
 - § 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
 - § 9 Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren
 - § 10 Berichterstattung über die Dissertation
 - § 11 Einsichtnahme in die Dissertation
 - § 12 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
 - § 13 Prüfungsausschuss für das Kolloquium
 - § 14 Kolloquium
 - § 15 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
 - § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades
 - § 17 Pflichtexemplare
 - § 18 Urkunde und Vollzug der Promotion
 - § 19 Einsichtsrecht
-

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 20 Antrag auf Ehrenpromotion

§ 21 Begutachtung

§ 22 Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 23 Voraussetzungen

§ 24 Promotion in Bayreuth

§ 25 Berichterstattung über die Dissertation

§ 26 Fortgang des Verfahrens

§ 27 Kolloquium

§ 28 Disputation

§ 29 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 30 Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens

§ 31 Ausländische mündliche Prüfungen

§ 32 Vollzug der Promotion

§ 33 Titelführung

§ 34 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 35 Entziehung des Doktorgrades

Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36 Kooperation mit Fachhochschulen

§ 37 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 38 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Präambel

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth fördert durch die Durchführung von Promotionen den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Forschung: Die Fakultät sieht sich nationalen und internationalen Maßstäben bei der Qualitätssicherung verpflichtet und will diese im Zusammenwirken von Hochschullehrern, Doktoranden, Fakultät und Universität weiter ausbauen. Die Promotion an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt im Rahmen von qualifizierten Betreuungsverhältnissen, die die Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit und Transparenz nach außen sichern.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Doktorgrade

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade eines Doktors der Rechte (Dr. jur.) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.). ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 23 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden. ³Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden. ⁴Die abgekürzte Form bleibt unverändert.
- (2) ¹Die Promotion dient gemäß Art. 64 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in §§ 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 1 und 2 für die Annahme zur Promotion gefordert werden. ²Die Promotion zum Dr. jur. setzt Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, die Promotion zum Dr. rer. pol. Promotionsleistungen mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft voraus. ³Die Promotionsleistung besteht aus einer von dem Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (3) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät gemäß §§ 20 ff. den Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. jur. h. c.) und den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.). ²Sie zeichnet damit hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften aus. ³Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2

Prüfungsberechtigung und Zuständigkeiten

- (1) ¹Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) sowie verpflichtete Professorinnen und Professoren im Ruhestand. ²Prüfungsleistungen für das Gebiet der Rechtswissenschaft werden grundsätzlich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Rechtswissenschaft, Prüfungsleistungen für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft grundsätzlich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaft beurteilt.
- (2) ¹Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft die Dekanin oder der Dekan, soweit diese Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. ²Gegen die Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und des Prüfungsausschusses kann die Promotionskommission angerufen werden. ³Der Verwaltungsrechtsweg bleibt unberührt.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 3

Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission erstellt Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Anforderungen und der Notengebung. ²Sie wird über laufende Promotionsverfahren unterrichtet, überwacht die Handhabung der Befugnisse durch die Dekanin oder den Dekan und berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung des Promotionswesens.
 - (2) ¹Die Promotionskommission wird von der Prodekanin als Vorsitzender oder dem Prodekan als Vorsitzendem geleitet. ²Ihr gehören außerdem an: zwei Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaften und zwei Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaften sowie ohne Stimmrecht eine Doktorandin oder ein Doktorand. ³Die Dekanin oder der Dekan kann nicht Mitglied der Promotionskommission sein. ⁴Die Mitglieder der Promotionskommission nach Satz 2 und als Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter der stimmberechtigten Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor der Rechtswissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften werden für die Dauer von fünf Jahren vom Fakultätsrat gewählt. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
-

- (3) ¹Die Promotionskommission tagt mindestens einmal im Semester. ²Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. ²Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Die ordentliche Promotion

§ 4

Annahme zur Promotion, Zulassungsvoraussetzungen des Promotionsprüfungsverfahrens und statistische Erfordernisse

- (1) Die Annahme zur Promotion setzt voraus:
1. dass die Bewerberin oder der Bewerber mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 Satz 1 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs.3 abgeschlossen hat; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.
 2. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
 3. dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht durch ihr oder sein Verhalten als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.
- (2) ¹Die Annahme zur Promotion ist bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 Nr. 1 und § 5 bzw. § 6 genannten Annahmenvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen und eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen worden ist, beizufügen.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule angenommen hat, der es vor seiner Berufung an die Universität Bayreuth angehörte, kann die Dekanin oder der Dekan die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule ganz oder teilweise für anwendbar erklären.

- (4) Mit dem Antrag erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät.
 - (5) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Fakultät.
 - (6) ¹Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG). ³Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ⁴Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 10 BayHSchG.
 - (7) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nach § 8 setzt weiterhin voraus:
 - 1. die Vorlage einer Dissertation;
 - 2. dass die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;
 - 3. dass die Bewerberin oder der Bewerber keine gewerbliche Promotionsvermittlung und Beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird.
 - (8) Die Regelungen der Abs. 2, 4 - 6 sowie § 8 Satz 2 Nr. 1 gelten nur für Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen werden.
-

§ 5

Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur rechtswissenschaftlichen Promotion

- (1) ¹Für die Annahme zur Promotion im Fach Rechtswissenschaft ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Referendarexamen (erste Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder das Assessorexamen (zweite Staatsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 DRiG) oder einen gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland mindestens mit „voll befriedigend“ beziehungsweise mit einer Note bestanden hat, die der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht. ²Ein juristischer Hochschulabschluss im Ausland kann als Promotionsvoraussetzung nach Satz 1 anerkannt werden, wenn
1. dieser nach seiner Art und im Hinblick auf die erzielte Bewertung einer mit „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden Prüfung im Sinne des Satzes 1 entspricht oder wenn
 2. zusätzlich an der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen Hochschule der Grad eines Magister Legum (LL.M.) mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ oder einer vergleichbaren Gesamtnote erworben wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan ausnahmsweise eine Bewerberin oder einen Bewerber zur rechtswissenschaftlichen Promotion annehmen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
 - a) mit mindestens 8 Punkten bestanden hat und
 - b) in zwei Seminaren Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.
- oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der kein juristisches Examen im Sinne von Abs. 1 oder Nr. 1 abgelegt hat
 - a) ein Examen, das der Bewertung „voll befriedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung entspricht und das ihn zur Promotion in seinem Fachgebiet berechtigt, abgelegt hat und
 - b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt, und
 - c) zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen der Fakultät die Promotion befürworten und einer von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

- (3) ¹Über die Frage der Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten nach den Abs. 1 und 2 entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ²Bei ausländischen Examen und Prüfungsnoten soll sie oder er bei seiner Entscheidung die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen berücksichtigen. ³Darüber hinaus kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6

Besondere Voraussetzungen für die Annahme zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion

- (1) ¹Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist erforderlich, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine wirtschaftswissenschaftliche Diplom- oder Masterprüfung an einer Universität, eine vergleichbare Masterprüfung an einer Fachhochschule, das Staatsexamen für das Höhere Lehramt an Gymnasien mit Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss mindestens mit der Note „gut“ oder einer gleichwertigen Beurteilung bestanden hat. ²§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Dekanin oder der Dekan eine Bewerberin oder einen Bewerber zur wirtschaftswissenschaftlichen Promotion annehmen, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber ein Examen im Sinne von Abs. 1
 - a) mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein.
 - oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der kein wirtschaftswissenschaftliches Examen im Sinne der Abs. 1 oder Nr. 1 vorweist,
 - a) ein Examen mit einer Note bestanden hat, die
 - nicht schlechter als „gut“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, oder

- nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht, und die Bewerberin oder der Bewerber in zwei Seminaren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth Leistungen erbracht hat, die mindestens mit „gut“ benotet worden sind; von diesen Seminarleistungen muss mindestens eine bei einer anderen prüfungsberechtigten Lehrperson als der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation erbracht worden sein, und
- b) die Dissertation einen Grenzbereich zwischen seinem Fachgebiet und den Wirtschaftswissenschaften behandelt, und
- c) eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
 - die von zwei prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren unterschrieben wurde,
 - die zielgerichtete Auflagen (z. B. durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
 - die von der Promotionskommission genehmigt wurde.

oder

3. die Bewerberin oder der Bewerber einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomabschluss an einer Fachhochschule (oder einen vergleichbaren Abschluss) mit der Examen­snote 1,7 oder besser bestanden hat und eine Betreuungsvereinbarung vorlegt,
 - a) die von zwei prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren unterschrieben wurde,
 - b) die zielgerichtete Auflagen (z. B. durch die Teilnahme an geeigneten Seminaren) zur Erlangung von wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen enthält, die den Qualitätsmaßstäben einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion genügen und
 - c) die von der Promotionskommission genehmigt wurde.

§ 7

Betreuung und Betreuungsvereinbarung, Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. ³Die Arbeit wird von einer prüfungsberechtigten Person betreut (Doktorandenverhältnis).
- (2) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Doktorandenverhältnisses) sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität betreut wird, wenn das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist. ³Wird die Dissertation im Rahmen eines Graduiertenzentrums oder Promotionsprogramms angefertigt, richtet sich die Betreuung nach deren Ordnung; die Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung bleiben davon unberührt.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Betreuungsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung (Betreuungsvereinbarung) fest, für deren Inhalt die Promotionskommission Leitlinien erstellt. ²Die Betreuerin oder der Betreuer berät die Bewerberin oder den Bewerber zur Frage der Einholung einer verbindlichen Teilentscheidung nach § 9 Abs. 4. ³Die Betreuerin oder der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission von der Begründung des Doktorandenverhältnisses und übermittelt die Betreuungsvereinbarung.
- (4) ¹Die Dissertation ist in Maschinenschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. ²Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät nach näherer Regelung der Promotionskommission einer gesonderten Überprüfung zugänglich zu machen. ⁴Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.
- (5) ¹Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann der Bewerberin oder dem Bewerber mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. ³Im Fall des Satz 2 ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 8

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

¹Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Bestätigung über die Annahme zur Promotion durch die Fakultät;
2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation;
3. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis. Bei Ausländern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden. Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass gegen ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist ;
5. eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass er die Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayHSchG); eine Erklärung, dass er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat; dass er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat;
6. die Betreuungsvereinbarung;
7. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird;
8. die elektronische Fassung der Dissertation nach § 7 Abs. 4 Satz 3 sowie eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann;
9. eine Einverständniserklärung des Bewerbers, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Untersuchungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können.

§ 9

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in §§ 4 Abs. 1, 5 oder 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren kann versagt werden, wenn
 1. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt, oder
 2. die in § 8 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- (3) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren muss versagt werden, wenn
 1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist, oder
 2. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (4) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers hat die Dekanin oder der Dekan eine verbindliche Teilentscheidung über die besonderen Annahmeveraussetzungen nach § 5 beziehungsweise § 6 zu treffen.
- (5) ¹Die Dekanin oder der Dekan soll innerhalb eines Monats nach deren Eingang über die Anträge der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Doktorandin oder des Doktoranden auf Annahme zur Promotion bzw. Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren schriftlich entscheiden. ²Bei der Berechnung der Monatsfrist wird die unterrichtsfreie Zeit jedoch nicht berücksichtigt. ³§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem sie oder er die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Promotionsprüfungsverfahren als ohne Erfolg beendet. ⁴Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ⁵Der Rücktritt von der Promotion nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt durch Antrag gegenüber der Dekanin oder dem Dekan.
- (7) Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Entscheidung zur Durchführung eines gemeinsamen Verfahrens nach §§ 23 ff. schon vor Einreichung der Dissertation treffen.

§ 10

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation unverzüglich zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), von denen eine bzw. einer aktiver Ordinarius der Fakultät sein muss. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist in der Regel Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r); dies gilt auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Universität berufen wurde. ³Die Dekanin oder der Dekan kann als weitere Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) auch Prüfungsbe-rechtigte anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen, soweit sie die in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. ⁴Die Promotionskommis-sion wird von der Bestellung der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) unterrichtet.
- (2) ¹Jede Berichterstatte(r)in oder jeder Berichterstatte(r) gibt innerhalb einer angemessenen Frist, möglichst innerhalb von drei Monaten, ein schriftliches Gutachten über die Disserta-tion ab und schlägt der Dekanin oder dem Dekan die Annahme, die Rückgabe zur Verbes-derung oder die Ablehnung der Dissertation vor. ²Die Berichterstatte(r)in oder der Berichter-statte(r) kann auch Auflagen zur Verbesserung der Arbeit machen, die vor der Veröffentli-cherung gemäß § 17 Abs. 1 erfüllt werden müssen. ³Der Annahmeantrag ist mit einem No-tenvorschlag der folgenden Skala zu verbinden:
- | | | |
|-----------------|-------|--|
| summa cum laude | = 0 = | eine ganz hervorragende Leistung; |
| magna cum laude | = 1 = | eine besonders anzuerkennende Leistung; |
| cum laude | = 2 = | eine überdurchschnittliche Leistung; |
| satis bene | = 3 = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| rite | = 4 = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| insufficienter | = 5 = | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung. |
- ⁴Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Promotionskommission eine Abschrift der Gut-achten.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine dritte Berichterstatte(r)in oder einen dritten Be-richterstatte(r), wenn die zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) bei ihrer Bewertung um mehr als eine Note voneinander abweichen, eine der Berichterstatte(r)innen oder einer der Berichterstatte(r) die Ablehnung der Dissertation vorschlägt oder eine der Berichterstat-te(r)innen oder einer der Berichterstatte(r) die Bestellung einer weiteren Berichterstatte(r)in oder eines weiteren Berichterstatte(r) verlangt. ²Eine dritte Berichterstatte(r)in oder ein dritter Be-richterstatte(r) wird auch bestellt, soweit dies die Promotionskommission in ihren Leitlinien für die Qualitätssicherung im Bereich der Notengebung festgelegt hat. ³Die Promotions-kommission kann bis zur Annahme der Dissertation auch von sich aus bis zu zwei weitere

Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Verbesserung zurückgeben; sie bzw. er muss dies tun, wenn eine der Berichterstatte(r)innen oder einer der Berichterstatte(r) die Rückgabe der Arbeit zur Verbesserung verlangt. ²Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. ³Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist in begründeten, von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. ⁴Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. ⁵Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.
- (5) Die Arbeit ist abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) bzw. eine Berichterstatte(r)in oder ein Berichterstatte(r), die oder der nach Abs. 3 bestellt worden ist, die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.
- (6) Das Promotionsprüfungsverfahren kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Einsichtnahme in die Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen zwei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät aus. ²Die Dekanin oder der Dekan teilt den Beginn der Auslegungsfrist und den Vorschlag der Berichterstatte(r) mit.
- (2) Stellungnahmen prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät können innerhalb eines Monats erfolgen, sofern die Abgabe einer Stellungnahme rechtzeitig innerhalb der Auslegungsfrist nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift angekündigt worden ist.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der von den Berichterstatte(r)en vorgeschlagenen Noten. ²Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan festgestellt. ³Beim Vorliegen schriftlicher Stellungnahmen nach § 11 Abs. 2 trifft die Promotionskommission die Entscheidung; diese kann – insbesondere unter Beachtung der schriftlichen Stellungnahmen – um eine halbe Notenstufe vom arithmetischen Mittel abweichen.

- (2) Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ein gedrucktes Dissertationsexemplar und die elektronische Fassung der Dissertation sowie die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind zu archivieren.

§ 13

Prüfungsausschuss für das Kolloquium

- (1) ¹In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium vor dem Prüfungsausschuss statt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - 1. eine prüfungsberechtigte Professorin oder ein prüfungsberechtigter Professor der Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 - 2. die Betreuerin oder der Betreuer;
 - 3. eine prüfungsberechtigte Lehrperson, die in der Regel auch Berichterstatterin oder Berichterstatter ist.

³Waren weitere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestellt, können diese als weitere Prüfer mitwirken.
- (2) Ist die Betreuerin oder der Betreuer verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für sie oder ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; sie muss der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nrn. 1, 3 und Abs. 2 werden von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.
- (4) § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14

Kolloquium

- (1) ¹Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Es beginnt mit einer Vorstellung der Dissertation in Form eines Kurzvortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache, die sich vor allem auf die Grundlagen und Thesen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, bezieht. ³Die wissenschaftliche Aussprache soll darüber hinaus zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand im Falle der rechtswissenschaftlichen Promotion weitere Bereiche und neuere Entwicklungen des Fachgebiets, aus dem die Dissertation entnommen ist, im Falle der wirtschaftswissenschaftlichen Promotion wesentliche Problemstellungen und neuere Entwicklungen der

Grundlagen seines Fachgebiets beherrscht. ⁴Kurzvortrag und wissenschaftliche Aussprache sind universitätsöffentlich. ⁵Im Rahmen der Aussprache kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fragen prüfungsberechtigter Lehrpersonen zulassen.

- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin des Kolloquiums fest und lädt die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und mindestens 14 Tage vor dem Kolloquiumstermin den Bewerber schriftlich oder per E-Mail zum Kolloquium. ²Mit der Ladung zum Kolloquium wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auch die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses mitgeteilt. ³Die Doktorandin oder der Doktorand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
- (3) Das Kolloquium dauert 60, höchstens 90 Minuten.
- (4) ¹Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Tag des Kolloquiums,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
 3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 4. den Gegenstand der Prüfung,
 5. die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote der Kolloquiumsleistung.
- ³Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Benotung des Kolloquiums erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach gemeinsamer Aussprache der Prüferinnen oder Prüfer und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 10 Abs. 2. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer gibt eine Einzelnote. ³Die Gesamtnote des Kolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (6) Ist die Gesamtnote im Kolloquium schlechter als „rite“ oder beurteilen zwei Prüferinnen oder Prüfer die Leistungen der Doktorandin oder des Doktoranden als „insufficienter“, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (7) ¹Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. ²Beantragt die Doktorandin oder der Doktorand nicht innerhalb dieser Frist die Wiederholung oder wird das Kolloquium erneut als nicht bestanden gewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.
-

- (8) ¹Das Kolloquium gilt als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁵Erkennt die Dekanin oder der Dekan die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 15

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- (1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen (§ 10 Abs. 2) und das Kolloquium bestanden (§ 14 Abs. 5) ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:
- | | |
|------------------|-------------------|
| bis 0,5 | = summa cum laude |
| über 0,5 bis 1,5 | = magna cum laude |
| über 1,5 bis 2,5 | = cum laude |
| über 2,5 bis 3,5 | = satis bene |
| über 3,5 bis 4,0 | = rite |
- (3) ¹Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an das Kolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich zu eröffnen. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und des Kolloquiums sind schriftlich festzuhalten und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Zwischenbescheid. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.
- (5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. ²Für die Begründungspflicht gilt Art. 39 BayVwVfG.

§ 16

Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung. ³Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ⁴Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ unberührt. ³Ein Verzicht auf den Doktorgrad ist nicht mehr möglich, wenn die Promotionskommission oder die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ die Untersuchung der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgenommen hat.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 69 BayHSchG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 17

Pflichtexemplare

- (1) ¹Nach Bestehen des Kolloquiums hat die Doktorandin oder der Doktorand bei der Dekanin oder dem Dekan binnen eines Jahres unentgeltlich abzuliefern:
 1. Pflichtexemplare
 - 60 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation oder
 - 15 Exemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel bzw. als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint oder über die Universitätsbibliothek in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wird.

2. Eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung (Abstract) im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

²Die Dekanin oder der Dekan kann die Ablieferungspflicht auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

- (2) Vorder- und Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare müssen der von der Fakultät festgelegten Gestaltung entsprechen.
- (3) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan eine Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers darüber vorzulegen, dass etwaige von einer Berichterstatterin oder von einem Berichterstatter geforderte Auflagen erfüllt und sonstige Abweichungen von der eingereichten Fassung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt sind. ²Im Übrigen ist die Dissertation in der Fassung zu veröffentlichen, in der sie endgültig bewertet wurde.

§ 18

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.
- (2) ¹Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion. ²Die Urkunde enthält
 - den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad,
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.

³Das Datum der Urkunde ist der Tag des Kolloquiums. ⁴Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung und eine ergänzende Beschreibung der Promotionsinhalte im Sinne eines diploma supplement erstellt.

- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit der englischen Übersetzung und der nach Abs. 2 zu erstellenden Beschreibung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

- (4) Der Dekan kann gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die in § 17 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 19

Einsichtsrecht

¹Nach Erhalt des Bescheids nach § 15 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ³Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG. ⁴Art. 32 BayVwVfG gilt entsprechend. ⁵Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Dritter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 20

Antrag auf Ehrenpromotion

¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens zwei Dritteln der rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Ordinarien einzuleiten. ²Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

§ 21

Begutachtung

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan hat den Antrag innerhalb angemessener Frist der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ²Dieser gehören alle Hochschullehrerinnen und -lehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an. ³Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die erweiterte Promotionskommission bestellt zwei Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat.
- (3) ¹Die Gutachten sind den Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission vorzulegen. ²Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 22

Beschluss und Vollzug der Ehrenpromotion

- (1) ¹Über den Antrag auf Erteilung des Ehrendoktorgrades entscheidet die erweiterte Promotionskommission. ²Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und die Präsidentin oder der Präsident vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde sind die Leistungen der geehrten Persönlichkeiten zu würdigen.

Vierter Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät

§ 23

Voraussetzungen

Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität oder Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde;
2. eine Annahme zur Promotion und eine Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach Maßgabe der §§ 4, 5 oder 6 und 8 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als auch nach den entsprechenden Vorschriften an der Partnereinrichtung erfolgte;
3. die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie der Vereinbarung nach Satz 1 Nr. 1.

§ 24

Promotion in Bayreuth

- (1) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach § 23 Nr. 1 an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Universität oder Fakultät vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach § 23 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität

Bayreuth vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden kann.

- (2) Für die an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertationen gilt § 7.
- (3) ¹Die Promotion wird durch jeweils eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität oder Fakultät betreut. ²Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 23 Nr. 1.
- (4) Für die Annahme zur Promotion und die Zulassung zur Promotionsprüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gelten die §§ 4 und 5 oder 6, 8 sowie 9.

§ 25

Berichterstattung über die Dissertation

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Dekanin oder der Dekan zur Berichterstattung über die Dissertation zwei Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), die in der Regel die Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät sind, die die Arbeit betreut haben.
- (2) Wird die Dissertation an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth eingereicht, so gelten § 10 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (3) ¹Weichen die beiden Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) um mehr als eine Note voneinander ab oder schlägt einer der Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) die Ablehnung der Dissertation vor, so bestimmen die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Partnereinrichtung gemeinsam eine weitere Berichterstatte(r)in oder einen weiteren Berichterstatte(r). ²Nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 können die Dekanin oder der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und die Dekanin oder der Dekan oder die Leiterin oder der Leiter der Partnereinrichtung gemeinsam eine weitere Berichterstatte(r)in oder einen weiteren Berichterstatte(r) bestellen.
- (4) Lehnen beide Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) oder eine bzw. einer und die bzw. der nach Abs. 3 bestellte zusätzliche Berichterstatte(r)in bzw. Berichterstatte(r) die Annahme ab, so ist das Verfahren damit beendet.
- (5) §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 26

Fortgang des Verfahrens

- (1) Wird die Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angenommen, so wird dies der Partnereinrichtung zur Bestimmung der weiteren Prüferin oder des weiteren Prüfers im Sinne des § 27 Abs. 1 mitgeteilt.
- (2) ¹Benennt die Partnereinrichtung die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer im Sinne des § 27 Abs. 1, so finden an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth entweder ein Kolloquium oder, wenn dies mit der Partnereinrichtung vereinbart worden ist, eine Disputation statt. ²Liegt keine Vereinbarung dieses Inhalts vor, kann die Doktorandin oder der Doktorand zwischen einem Kolloquium und einer Disputation wählen.

§ 27

Kolloquium

- (1) ¹Wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Kolloquium gewählt (§ 26 Abs. 2), so gelten für die Durchführung die Bestimmungen der §§ 13 und 14. ²Abweichend von § 13 Abs. 1 setzt sich die Prüfungskommission aus den beiden Berichterstattern und je einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung zusammen, die von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. von der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Partnereinrichtung benannt werden.
- (2) ¹Ist eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter verhindert, am Kolloquium teilzunehmen, so wird für sie oder ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth bzw. aus der ausländischen Universität/Fakultät durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bzw. Leiterin oder Leiter bestellt. ²Die Ersatzmitglieder müssen der jeweiligen Fakultät bzw. Universität angehören.
- (3) Den Vorsitz führt die oder der von der Dekanin oder dem Dekan gemäß Abs. 1 benannte weitere prüfungsberechtigte Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth, wenn die Dissertation hier eingereicht wurde.
- (4) Die Zusammensetzung der Kommission wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Ladung zum Kolloquium mitgeteilt.
- (5) ¹Die Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. ²Im Einvernehmen mit der Prüfungskommission kann die Prüfung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

§ 28

Disputation

- (1) ¹Wird eine Disputation gewählt, so findet diese vor einer Disputationskommission statt, deren Zusammensetzung der der Prüfungskommission nach § 27 entspricht. ²§ 27 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Disputation ist öffentlich. ²Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth auszulegen. ³Die Disputation wird von dem oder der gemäß § 27 Abs. 3 benannten Vorsitzendem oder Vorsitzenden der Kommission geleitet. ⁴An der Disputation dürfen alle Hochschullehrerinnen und -lehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung teilnehmen. ⁵Über die Durchführung der Disputation wird eine Niederschrift über ihre wesentlichen Gegenstände angefertigt. ⁶Die Disputation beginnt mit einem Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation, dessen Dauer zuvor mit der oder dem Vorsitzenden der Kommission festgelegt wurde. ⁷An den Bericht schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen erstreckt, die sachlich oder methodisch mit ihr zusammenhängen. ⁸Frageberechtigt sind alle teilnahmeberechtigten Professorinnen und Professoren sowie alle habilitierten Mitglieder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der ausländischen Universität/Fakultät. ⁹Bei unentschuldigter Versäumnis des Termins der Disputation gilt die Promotion als abgelehnt. ¹⁰Ob die Säumnis entschuldigt ist, entscheidet die Promotionskommission (§ 3) auf der Grundlage der schriftlich und unverzüglich vorzutragenden Säumnisgründe. ¹¹§ 14 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) ¹Nach der Disputation bewertet jede Prüferin und jeder Prüfer die Leistung mit einer der in § 10 Abs. 2 bezeichneten Noten. ²Aus diesen Noten wird der Durchschnitt errechnet.
- (4) Für die Benotung und Wiederholung der Disputation gelten § 14 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

§ 29

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

Für die Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen gilt § 15 im Falle eines Kolloquiums wie im Falle einer Disputation entsprechend.

§ 30

Beendigung des gemeinsamen Promotionsverfahrens

¹Wurde die Dissertation gemäß § 25 Abs. 4 abgelehnt oder sind Kolloquium beziehungsweise Disputation schlechter als rite bewertet worden, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²Ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ist ausgeschlossen. ³In der Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der Partnereinrichtung vorgelegt werden darf.

§ 31

Mündliche Prüfungen an der Partnereinrichtung

- (1) Wird die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation statt.
- (2) ¹Ist an der Partnereinrichtung über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden worden, so teilt jene die Entscheidung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth mit. ²Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth die weitere Prüferin oder den weiteren Prüfer im Sinne des § 27 Abs. 1 entsprechend der dortigen Promotionsordnung.
- (3) ¹Hat die Partnereinrichtung die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden.

§ 32

Vollzug der Promotion

Bei einer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegten Dissertation gilt § 17 entsprechend.

§ 33

Führung akademischer Grade

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird ein Diplom über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) ausgehändigt. ²Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der Partnereinrichtung erfolgte. ³Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Rechts- und

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth und für die Partnereinrichtung maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. ⁴Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die Promovierte oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im Ausland den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ⁵Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1. ⁶Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ⁷Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.

- (2) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Partnereinrichtung wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Universität/Fakultät eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. jur. oder Dr. rer. pol.) von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth ausgehändigt. ²Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. ³Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Bei einer an einer ausländischen Partnereinrichtung erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die Partnereinrichtung maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zu übergeben sind. ³Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 34

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Für die Ungültigkeit der Promotionsleistungen gilt § 16 entsprechend.

§ 35

Entziehung des Doktorgrades

¹Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BayVwVfG.

²Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ³Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**Fünfter Abschnitt: Kooperation mit Fachhochschulen, weitere Regelungen,
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 36

Kooperation mit Fachhochschulen/HAWs

- (1) ¹Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionsvorhaben mit Fachhochschulen/HAWs und oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung. ²Hierbei werden Professoren von Fachhochschulen/HAWs als Betreuende und Prüfende bestellt. ³Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung gemeinsam mit ihnen entsprechend mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.
- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule/HAW als Betreuerin oder Betreuer einer Dissertation trifft die Promotionskommission. ²Die Bestellung einer Professorin oder eines Professors einer Fachhochschule/HAW zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter über die Dissertation und zum Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ³Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter sowie die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität sein.
- (3) Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs wird auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW aufgeführt.

§ 37

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 38

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Bewerberinnen und Bewerber oder Doktorandinnen und Doktoranden in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan soll auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der Doktorandin oder des Doktoranden nach Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Bewerberin oder vom Bewerber, der Doktorandin oder Doktoranden durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 39

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 10. Februar 2012 zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2013 außer Kraft. ³Betreuungsvereinbarungen, die nicht den Erfordernissen dieser Promotionsordnung entsprechen (Promotionen in Kooperation bzw. im Verbund mit Fachhochschulen/HAWs), sind anzupassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. September 2017
Az. A 3520 - AL I.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. September 2017 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 15. September 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2017.

Bayreuth, 15. September 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible